15ter Jahrgang. 3tes Quartal.

# Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.; durch die Post bezogen, kostet es 21 Sgr. 3 Pf. vierteljährlich.

Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr



angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.

## Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Schnellpressen-Druck und Verlag von A. Ludwig.)

№ 64. Donnerstag, den 3. August. 1848.

### Politische Rundschau.

Frankfurt, den 24. Juli. In der 46. Sitzung der National-Versammlung theilte der Reichsminister v. Schmerling mit, daß Wrangel erklärt habe: er werde für jeden Fall nur einen Waffenstillstand eingehen, der Deutschlands Ehre angemessen ist und daß er von Seiten der Centralgewalt genehmigt werden könne, — und ferner, daß, um den Krieg fortzusetzen und mit einem Schlage zu Ende zu bringen, die nöthige Streitmacht sofort beweglich gemacht werde, um es dem Schleswig-Holsteinschen Heere in kürzester Zeit zuzuführen. Ferner theilte er mit, es sei an den sardinischen Gesandten, wegen Beschränkung der freien Schifffahrt im Hafen von Triest, eine energische Note abgegangen, welche ihren Eindruck wohl nicht verfehlen werde. In Folge dessen beginnt der Kampf mit Dänemark aufs Neue. — Für die preuß. Polen ist durch den Abgeordneten Janiczewsky in der Versammlung mit größtem Nachdruck gesprochen worden; indessen bleibt die Lösung der Posener Frage doch eine äußerst schwierige. Man möchte die Polen gern frei geben, will aber auch die halbe Million Deutsche darin nicht aufopfern und die mächtige Feste Posen zum Nachtheil Deutschlands einem möglichen Feinde überlassen, wodurch die Provinz Preußen der größten Gefahr ausgesetzt würde.

Berlin, den 27. Juli. Hier ist Dr. Eichler von den Konstablern verhaftet worden, während man in gleichem dasselbe an dem Grafen Reichenbach nicht versuchen mochte. Die Konstabler sollen der National-Versammlung zu theuer sein; sie erklärt dieselben als ein überflüssiges Institut. Der Magistrat von Berlin überbrachte dem Könige und dem Prinzen von Preußen die Nachricht, daß die Stadt jetzt in völliger Ruhe sei. — Die neue rhein. Zeitung will den Hansemannschen Motiven für die Zwangsanleihe kein Vertrauen schenken. — Die Berliner haben die Reichsverweserschaft schon überdrüssig bekommen und die Danziger wollen sich gar von derselben lossagen, wenn ihre Schiffe nicht bald werden ausfliegen können; auch meldet man, daß in Danzig ein Kriegshafen angelegt werden soll. — Teichmanns Antrag, daß die Lotterie in Preußen aufhören solle, ist nicht durchgegangen, doch will man in Frankfurt beantragen, daß dieselbe für ganz Deutschland aufgehoben werde. Auch will die neue Gemeinde-Ordnung nicht gefallen, man meint, **daß der Entwurf die Vorzüge der alten Gemeinde-Verfassung entziehe, ohne deren neue hinzuzubringen.** Das wäre freilich nicht gut. — Der Kaufmann Ring hat für die Weber-Association zu Katscher beim Ministerium keine Hilfe gefunden, weil es kein Geld hat. Privat-Personen haben sich desto mehr dafür interessirt und Seine Majestät der König hat sich mit 500 Rthlr. dabei betheiligt. — In der Provinz Sachsen, besonders in Erfurt, soll die Polizeiwirthschaft noch ganz am Brette, und jede freie Bewegung streng verboten sein. Von einem Justizkommissar, Reinhardt, der freie Reden an das Volk hielt, muthmaßt man sogar wegen seines plötzlichen Todes, daß er vergiftet, worden sei. J, das wäre ja schlimmer, als wie zu Unruhstadt! Kühlwetter wird diese Wehrwolfe schon kurz kriegen. Die pommerschen Edelleute, die nicht nach- und dem Staate keine Steuern geben wollen, sind in Stettin beisammen gewesen, um eine Petition in ihrer Art einzureichen.

Aus Baden wird gemeldet, daß dort die demokratischen Vereine gesetzlich verboten sind. Deutsche Freiheit, man setzt dir wohl schon Zipfelmützen auf?

Der Sachsen-Koburger Fürst will sein Land, wenns nöthig wäre, für die deutsche Einheit, derselben ganz opfern, aber keineswegs für einen Thüringer Bund. Das macht er recht! und ich weiß auch warum? ein Andrer kann sich's denken.

Aus Pest wird gemeldet, daß das ganze feindliche Lager der Illyrier gefangen worden ist. Jellachich zieht gegen die Serben.

---

### Volksbewaffnung — Bürgerwehr.

Ein Volk ist nur dann frei, wenn es die Macht hat, seinen Willen zu thun. Dieses wird nur geschehen können, wenn es Waffen hat und sie zu führen versteht. Wenn ein Volk wehrlos ist, so reichen ein Paar handvoll Soldaten hin, ihm alle seine Rechte zu nehmen. Was nützte uns die freisinnigste Verfassung, wenn wir nicht die Mittel besitzen, die in der Verfassung zugesicherten Freiheiten und Rechte vertheidigen zu können! Wenn dagegen das Volk bewaffnet ist, und die Waffen führen kann, so wird ein Feind, er mag von Innen oder von Außen kommen, es nicht so leicht wagen, gegen unsere Freiheit und unsere Rechte aufzutreten. Die Volksbewaffnung dient also zum Schutze und zur Sicherheit der Verfassung und der Volksrechte und ist bei der Wiedergeburt der deutschen Freiheit etwas Unentbehrliches. Unsere Vorfahren führten männiglich die Waffen und waren die freiesten Männer, der freie Schweizer weiß mit seinem Stutzen (Büchse) gut umzugehen, darum hat seit Jahrhunderten kein Feind ihn überwunden; und alle Mächte haben die Freiheiten des kleinen Schweizerlandes geachtet; der freie Nordamerikaner hat stets die Waffe zur Hand darum hat er fast gar keine Feinde und wird von allen Völkern um seine Freiheiten und Rechte beneidet. Nur der Despot wird es nicht dulden, daß außer seinen Söldlingen Jemand bewaffnet sei; darum darf in unserm östlichen Nachbarlande außer den Soldaten Niemand eine Waffe irgend einer Art haben und selbst die Messer dürfen nur so lang sein, als zum Brotschneiden unbedingt nöthig ist.

Wer es daher mit Freiheit und Volksrecht wahrhaft gut meint, wird sich freuen, wenn uns das so lange entzogene Recht der Volksbewaffnung wieder gegeben wird, und wird aus Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande die mit der Volksbewaffnung etwa verbundenen Unbequemlichkeiten bereitwillig ertragen. Unser Ministerium hat nun unterm 6. Juli eine königliche Botschaft, enthaltend einen allgemeinen Landesgesetz-Entwurf über die Bürgerwehr der National-Versammlung zu ihrer Erklärung zugefertiget, dem wir im Ganzen unsern Beifall nicht versagen können und dessen Inhalt wir in Nachstehendem auszüglich mittheilen.

Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mit zu wirken. Es soll in jeder Gemeinde des Königreichs eine Bürgerwehr bestehen. Jeder Preuße nach vollendetem 24. oder vor zurückgelegtem 50. Lebensjahre ist, vorbehaltlich der unverkürzten Erfüllung seiner Militärpflicht, zum Dienst in der Bürgerwehr derjenigen Gemeinde berechtiget und verpflichtet, in welcher er seit wenigstens einem Jahre seinen wirklichen Aufenthalt hat. Ausgeschlossen von der Bürgerwehr sind diejenigen, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden. Ueber die Bürgerwehrpflichtigen wird an jedem Orte eine Stammliste geführt. Jeder Bürgerwehrmann ist verpflichtet, den Dienst in Person zu leisten. Vom Dienste entbunden sind die Personen, welche sich durch Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande befinden, den Dienst zu thun. Bei Amts- oder dringenden Berufsgeschäften oder hindernden persönlichen Verhältnissen kann eine zeitige Entbindung vom Dienste in Anspruch genommen werden.

Die Bürgerwehr wird in Bataillons, Compagnien, Züge und Rotten eingetheilt und wird geführt von Rottenmeistern, Zugführern, Feldwebeln, Oberzugführern, Hauptleuten, Majors und Obersten; letztere werden je nach dem Umfange der Bürgerwehr für eine einzelne Gemeinde oder einen ganzen Kreis gewählt. Wenn sich in einer Gemeinde wenigstens fünfzehn, oder in einem Kreise wenigstens sechszig Bürger-Wehrmänner befinden, welche auf eigene Kosten ein berittenes Korps bilden wollen, so kann dies geschehen und erfolgt dann die Eintheilung in Züge oder Schwadronen.

Die Anführer der Bürgerwehr bis zum Hauptmann einschließlich werden von den Bürgerwehrmännern gewählt nach absoluter Stimmenmehrheit; der Major des Bataillons wird von den Hauptleuten, Zugführern und Führern der Rotten gewählt. Der Oberst wird von dem Könige aus einer Liste von drei Candidaten ernannt, welche von den Führern gewählt worden sind. Die Wahlen und Ernennungen der Anführer geschehen auf 6 Jahre.

Die Bürgerwehr soll eine im ganzen Lande gleiche einfache Dienstkleidung tragen. Die Bewaffnung der Bürgerwehr ist:

1) für alle Anführer ein Säbel, 2) für die Wehrmänner eine Muskete mit Bajonett und Patrontasche. Statt der Musketen können auch Büchsen oder Jagdgewehre gewählt werden. Auf dem Lande und in Städten unter 5000 Einwohnern ist die Bewaffnung der Bürgerwehrmänner mit Pike oder Seitengewehr ausreichend und bei dieser Bewaffnungsart statt der Dienstkleidung nur ein vom Obersten zu bestimmendes Dienstzeichen erforderlich. Für die Dienstkleidung, wo eine solche stattfindet, für die Dienstzeichen und für die Waffen muß jedes Mitglied der Bürgerwehr auf eigene Kosten sorgen. Für diejenigen, welche hierzu zu arm sind, muß die Gemeinde sorgen. Die Trommeln nebst Zubehör und die Signalhörner werden von der Gemeinde geliefert und unterhalten; auch wird von ihr die Munition verabreicht.

In jeder Gemeinde besteht ein Verwaltungs-Ausschuß von 3, 5 oder 7 Mitgliedern, je nach dem Umfange der Bürgerwehr, bestehend aus dem Gemeinde-Vorsteher, und einem Gemeinde-Vertreter; die übrigen werden aus der Bürgerwehr gewählt. Dem Verwaltungs-Ausschusse liegt die Fürsorge für die Ausrüstung und Bewaffnung und die Besorgung aller übrigen ökonomischen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde ob.

Die Bürgerwehr tritt in Diensthätigkeit, sobald es der im Eingange genannte Zweck erheischt und zwar auf Requisition des Gemeindevorstehers oder der demselben vorgesetzten Behörden. Zum Dienste außerhalb ihrer Gemeinde ist die Bürgerwehr nur in dringenden Fällen verpflichtet, zum Dienste außerhalb des Kreises dagegen nicht. Die Waffenübungen der Bürgerwehr sollen wenigstens zwölf Mal im Jahre und zwar innerhalb des Gemeindebezirks stattfinden. Die Bürgerwehren mehrerer Gemeinden, welche vereint eine Compagnie bilden, müssen alljährlich mindestens 4 mal zu gemeinschaftlichen Waffenübungen an einem Orte im Bezirke dieser Gemeinden versammelt werden. Das Nähere über die Waffenübung, so wie über die Ordnung des Dienstes überhaupt, wird durch ein Reglement bestimmt, welches von dem Obersten der Bürgerwehr unter Zuziehung der Majore entworfen und der Bezirksvertretung zur Genehmigung vorgelegt wird. Jeder Bürgerwehrmann muß den Befehlen seiner Vorgesetzten zur Leistung eines Bürgerwehrdienstes, und während des Dienstes pünktlich Gehorsam leisten. Die Untersuchung und Bestrafung der Disciplinar-Vergehen erfolgt durch Bürgerwehrgerichte, welche aus Bürgerwehrmännern und deren Führern gebildet werden. Das Verfahren dabei ist mündlich und öffentlich. —

Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Bürgerwehr zur Vertheidigung des Vaterlandes im Kriege, so wie über ihre dann eintretende Bewaffnung und Verpflegung bleiben dem Gesetze über Heeresverfassung vorbehalten. †.

---

## Das Recht des Krieges.

Die Verfassungskommission in Berlin hat beschlossen: „Der König hat das Recht, Krieg zu erklären. Alle Friedensschlüsse und Verträge mit fremden Staaten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung oder nachträglichen Genehmigung der Kammern.“ —

Also wieder Krieg, und die Menschheit seufzt doch nach Frieden! Die Nationalversammlungen in Berlin und Frankfurt diktiren Aufhebung des bürgerlichen Todes; die Nationalversammlung in Berlin ereifert sich, daß, während sie darüber debattirt, in Koblenz zwei Todesurtheile vollstreckt werden, und — in denselben Mauern läßt man den militärischen Tod frei, ohne Vorbehalt, ohne Beschränkung; den Tod, der Tausende unschuldiger, lebensberechtigter, gesunder, dem Staate nützlicher Bürger hinrafft. Sollte nicht eben dieses blutige Gespenst so stark als möglich gefesselt werden? Oder scheint nicht der folgende Satz „Alle Friedensschlüsse ꝛc.“ noch dessen freies Walten zu befördern? Man sagt: Eine Zuziehung der Kammern zur Kriegserklärung würde vielleicht zu lange währen; — aber zum Friedesabschluß schadet diese Verzögerung nichts? Da ist es gleichgültig, ob noch die Tage über der Mensch den Menschen tödtet, während über die Fragen verhandelt wird, ob und wie man Frieden schließe? — O, Menschen, die ihr Menschenleben so gering achtet, sobald es in militärischer Uniform vor euch erscheint! Nehmt euch Zeit zum Beginn eines Krieges, und eilet, eilet zum Abschluß des Friedens! —

Und wie paßt dieses zu unserer Constitution? — Das Volk soll berechtigt sein, Gesetze zu geben, Beschlüsse zu fassen, die über sein Wohl und Wehe entscheiden und dessen Vertreter sollen sich darüber mit dem Fürsten vereinen. Ist der Beschluß: Krieg zu erklären, nicht einer der wichtigsten Beschlüsse? Vernichtet er nicht oft das Wohl ganzer Länder, und führt Ach und Wehe über sie auf Jahrzehnde? — Das Volk hat sich das Recht der Selbstgesetzgebung blutig errungen, weil es besser als ein hochgestellter Einzelner weiß, was es bedarf, — und den wichtigsten Beschluß läßt man dem Einzelnen wiederum offen? — Oder sollen ihn etwa die verantwortlichen Minister abhalten? Dann wird er ihnen den Grundsatz der Verfassung entgegenhalten, einer Verfassung, die das ganze Volk beschworen, — und sie müssen schweigen. Oder soll das Volk, wenn es nachträglich den Krieg mißbilligt, die unschuldigen Minister absetzen zur Entschädigung für Tausende Todte? — Oder will man dem Könige das Recht des Krieges gestatten, weil er Repräsentant des ganzen Volkes ist? Wenn man den Träger des Ganzen von diesem Ganzen selbst lostrennen will, dann haben wir den alten Absolutismus, und dann habe man ihn bald ganz, nicht erst in eine Verfassung inconsequent eingefügt, die eine, die Volksfreiheit begründende sein soll! —

Man höre ein Wort des großen Königsberger Weltweisen Kant, aus seiner Schrift „zum ewigen Frieden“ von 1795, einer Schrift, die heut ihren Tag hat, neugedruckt, und von jedem Menschenfreunde gelesen werden sollte. Er sagt darin: „Wenn die Beistimmung der Staatsbürger dazu erfordert wird, um zu beschließen, ob Krieg sein solle oder nicht, so ist nichts natürlicher, als daß, da sie alle Drangsale

des Krieges über sich selbst beschließen müssen, (als da sind: selbst zu fechten; die Kosten des Krieges aus ihrer eigenen Habe herzugeben; die Verwüstung, die er hinter sich läßt, kümmerlich zu verbessern; zum Uebermaße des Uebels endlich noch eine, den Frieden selbst verbitternde, nie — wegen naher immer neuer Kriege — zu tilgende Schuldenlast selbst zu übernehmen) sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen." — Sind wir nun aber Staatsbürger geworden, haben wir den alten Absolutismus endlich niedergerungen: so müssen wir auch das Recht haben, durch unsre Repräsentanten zunächst unsre Stimme zu geben, wenn es sein muß, das Unglück des Krieges über unsere Häupter ziehen zu lassen. Schon erhob auch gegen diesen Punkt ein trefflicher Mann in Nro. 3 der freien Blätter seine Stimme, als er denselben im alten, vorgelegten Verfassungsentwurfe gelesen. Damals glaubten wir nicht, daß die Verfassungskommission in dem neuanzufertigenden denselben Punkt ohne den Zusatz „Mit Zustimmung*) der Kammern" — lassen werde. Es ist geschehn, und wir haben jetzt zu fürchten, daß er auch vor dem Plenum unbeachtet, mithin genehmigt vorübergehe, da die Opposition der Kammer — wie gleichsfalls die freien Blätter in Nro. 12. und mit Bedauern, nachweisen, — gegenwärtig doppelt geschwächt ist, und doch bei der Berathung der Verfassung eine starke Opposition sehr nöthig sein dürfte, um so mehr, als wir das Prinzip der Volkssouverainität vergeblich bei der Rechten zu suchen haben.

Möchten doch darum alle politischen Vereine des Vaterlandes diese Sache als höchst dringlich zu der ihren machen, und durch schleunigste Vorstellungen die Nationalversammlung auf die hohe Wichtigkeit dieses Punktes und die Unerläßlichkeit des Zusatzes: „Mit Zustimmung der Kammern," aufmerksam machen. Ist erst die Verfassung beschworen, dann ist es wieder einmal „zu spät!" —

*) Von Genehmigung der Kammern kann nicht die Rede sein, weil die Kammern nicht über-, sondern nebengeordnet sind.

K. B.

## Zwei politische Gespenster.

(Aus dem Nachlaß von E. G.)

Es gehen jetzt am hellen, lichten Tage zwei schreckliche Gespenster unter den Leuten umher, die allen schwachen Gemüthern Angst und Entsetzen einflößen, die auch starke Herzen bedenklich machen, und wenn sie sich Beide etwa im Leben begegnen, einander mit grimmigsten Blicken ansehen und sich gegenseitig angreifen und verschlingen möchten, wenn 's eben nicht Gespenster wären. Diese beiden Schattenbilder sind: die Furcht vor der Reaktion und die Furcht vor der Republik. Oder vielmehr, die Furcht vor den beiden Dingen ist kein Schattenbild, sondern Wirklichkeit und Thatsächlichkeit, nur die Reaction und die Replublik, die dunklen, trüben, verworrenen Vorstellungen, die man sich von Beiden macht, oder geflissentlich unter dem Volke verbreitet, die sind das eigentlich Grauenvolle und Gespensterhafte, und das Spaßhafteste bei diesem ernsthaften Dinge ist, daß diese beiden Arten von Furcht einander bekämpfen und ausschließen. Wer sich vor der Reaction fürchtet, der fürchtet sich nicht vor der Republik, heißt sie im Gegentheil willkommen, erwartet wenigstens von der durchgreifenden Volksherrschaft nur Gutes. Dagegen wieder, wer sich vor der Republik fürchtet, fürchtet sich nicht im Geringsten vor der Reaction, wünscht sie im Gegentheil sehnlichst herbei, und würde sich ungemein freuen, wenn Alles wieder in's alte Gleis zurückkehrte, „damit nur endlich Ruhe würde." Furcht ist nun auf keinen Fall gut, auf keinen Fall etwas Edles und des Menschen Würdiges, Furcht schwächt den Verstand, verdüstert die klare Einsicht, macht blind gegen die offenbarsten Augenscheinlichkeiten, Furcht macht heimlich, lügenhaft, betrügerisch, hinterlistig; Furcht macht mit einem Worte, schlecht. Auch beginnt allgemach das Gespenst der Reaction sich zurückzuziehen und ins Nichts aufzulösen. Es ist wenigstens die Pflicht des Volksfreundes, die Wachsamkeit gegen die Rückschrittsmänner, den treuen, festen Muth gegen alle geheimen und offenen Feinde der Freiheit nicht in eine mißtrauische, ewig auf der Lauer liegende und Alles mit Blicken des Verdachts anschauende Furcht zu verwandeln. Jetzt, wo in Preußen ein neues Ministerium offen und ehrlich „die Anerkennung der stattgehabten Revolution" in sein Programm aufgenommen hat, kann gegen die Landesregierung die Furcht vor reactionären Bestrebungen nicht gut aufkommen. Jetzt gilts, unbeschadet aller Wachsamkeit und Offenheit, dem Ministerium vertrauen, so lange es sich irgend vertrauenswerth zeigt. Dagegen treibt dies Gespenst der Republik immer dreister und wirkungsreicher sein unheimliches Wesen und erfüllt unzählige Gemüther, unzählige Stadtverordnete, Magisträte und Landräthe mit banger Besorgniß. Dies Gespenst lockt die böswilligsten Gerüchte hervor, dies Gespenst verführt zu den großartigsten Lügen, die eben so bereitwillig geglaubt als geflissentlich verbreitet werden, dies Gespenst treibt wohl gar die Machthaber und sonstige durch ihre Stellung einflußreiche Personen zu offenbaren Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten.

Beispiele dazu liefert gewiß die jetzige Tagesgeschichte jeder Stadt und jedes Kreises. Auch Oels kann diese Gespensterfurcht aufweisen, wenn auch Niemand sich diese Furcht gestehen will, und wenn auch Jeder muthig lächelnd sagt: „o, von Furcht ist keine Rede." Es wird oft unwissender oder böswilliger Weise Republik für gleichbedeutend verstanden mit Anarchie, mit Gesetzlosigkeit, Ordnungslosigkeit. Dadurch wird in unzähligen Köpfen die Vorstellung erweckt, bei der Republik gebe es Mord und Todschlag, Aufhebung des Eigenthums und grenzenlose Verwirrung. Davor erschrickt man natürlich gar sehr, und so geschieht es denn, daß viele sonst gute Leute jeden, der sich Republikaner oder Demokrat nennt, mit scheuen Blicken ansehen und vor der Republik, als den Inbegriff aller Ruchlosigkeiten, als den Inbegriff alles Elends ihre Freunde flehentlich warnen. Dazu kommt denn noch, daß die Bestrebungen einzelner Volksfreunde, bald offen, bald versteckt angegriffen werden, während diese zum Ueberfluß schon oft erklärt haben, sie halten eine gewaltsame Durchsetzung der Volksherrschaft für thöricht und verwerflich, und werden auf dem Wege der Ueberzeugung und Belehrung für die Verbreitnng ihrer Ansichten wirken.

## Berichtigung.

Die No. 60 des Wochenblatts enthält einen Brief des Deputirten Mätze, in welchem derselbe des konstitutionellen Kongresses in Berlin und einer Abstimmung der Deputirten des unterzeichneten Klubbs erwähnt. Die Redaktion des Wochenblatts knüpft an diese Abstimmung die Bemerkung, der Klubb werde mit der Abstimmung seiner Deputirten nicht zufrieden sein können, da der Klubb eine Adresse an die deutsche Nationalversammlung gesendet, es möge die Souverainität der einzelnen Staaten in allen äußeren Verhältnissen der Centralgewalt gegenüber sofort aufhören, und diese Adresse mit der Abstimmung der Deputirten in Widerspruch stehe.

Dies ist nicht der Fall. In der Versammlung der Vereine in Berlin lag der Antrag vor: der Kongreß erklärt, daß er die Beschlüsse der Frankfurter Versammlung für sämmtliche deutsche Staaten als unbedingt verbindlich erachtet. Hierin liegt eine unbedingte Unterwerfung, ohne Rücksicht auf innere oder äußere Verhältnisse und jede freie Entwicklung der einzelnen Staaten hört bei der Annahme dieses Grundsatzes auf. Der Klubb hat dies, wie oben angeführt, niemals gewollt. Er nimmt an, daß die Frankfurter Versammlung die deutsche Verfassung festzustellen berechtiget ist, daß die Centralgewalt Krieg und Frieden beschließen und Handels-Verträge ꝛc. eingehen kann, ohne Rücksicht auf die einzelnen Staaten zu nehmen, die Frankfurter Versammlung ist aber nicht befugt, den einzelnen Staaten eine Verfassung zu geben und diese, so lange die Einheit Deutschlands nicht gefährdet ist, in ihren inneren Angelegenheiten zu beschränken.

Der Klubb ist daher mit den Deputirten ganz einverstanden, daß der obige Antrag nur mit dem Zusatz:

„hält aber hiermit die individuelle freie Ent-
„wickelung der einzelnen Stämme und Staa-
„ten vereinbar"

angenommen werden konnte.

Oels, den 28. Juli 1848.

**Der konstitutionelle Klubb zur Wahrung der Volks-Interessen.**

## Nachruf.

Am Grabe
des, am 20. Juli 1848 verstorbenen
Kaufmann und Rathsherrn,

### Herrn Karl Gröger.

Schlummre sanft in Deinem kühlen Bette,
Du, der früh, zu frühe uns verschied.
Doch Dein Ruhm umweht die düstre Stätte,
Wo die Blume der Erinnrung blüht.

Schlummre sanft, Du hast gelebt, getragen,
Hast gewirkt, geschaffen, als ein Mann!
Tausend Thränen werden's besser sagen,
Als ein Wort, ein Vers, es jemals kann.

Wer, wie Du, von Menschenlieb' durchdrungen
Für des Nächsten Wohl empfand und that;
Wem, wie Dir, ein Schmerzlaut nie erklungen,
Dem Du freundlich lindernd nicht genaht;

Wer, wie Du, vom Tode schon durchschlichen,
Noch die letzte Kraft der Menschheit weiht:
Der ist uns im Herzen nicht verblichen,
Dem erblühet hier — Unsterblichkeit! —

Schlummre sanft! Wir werden Dein gedenken,
Wenn auch Jahre längst dahingeeilt.
Wo sich Fried' und Glück herniedersenken,
Da Dein Geist, Dein edler, segnend weilt! —

K. B.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit des Verlegers.

## Geschäfts-Anzeige.

Die seit 10 Jahren am Ringe Nro. 27. befindliche

**Rum-, Sprit-, Liqueur- & Weinessig-Fabrik**

haben wir auf die Schuhbrücke Nro. 5, schräg über der goldenen Gans (ehemaliges Destillations-Geschäft von W. Bätz) verlegt und empfehlen wir den Herren Gast- und Schankwirthen, so wie Wiederverkäufern, unsere ordin. einf., doppelte, so wie extra fein doppelte Liqueure, innl. und ächten Jamaica-Rum, Pollitur-Spiritus, rectificirten 90% so wie 80% Tralles, haltenden Spiritus, rectificirten Kornbrandwein in verschiedener Stärke, vierfachen Essig-Sprit, doppelt und einfachen Weinessig, zu den möglichst billigen Preisen.

Breslau, im Juli 1848.

**Nitschke & Comp.**

## Auktions-Anzeige.

Sonntag, den 6. August c., Nachmittags um 3 Uhr, soll in der hiesigen Obermühle ein Theil des Nachlasses des verstorbenen Müllers Henschel, bestehend in: 2 Pferden, nebst nöthigem Geschirr, einigen Stück Rindvieh, Schweinen, Federvieh, einem Korbwagen, verschiedenen Wirthschaftsgeräthen und einer silbernen Taschen-Uhr, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Bogschütz, den 28. Juli 1848.

Das Ortsgericht.

## Verbesserte Rheumatismus-Ableiter

***à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr., 1 Rthlr. und 3 Rthlr.***

gegen leichte, erst entstandene Uebel, z. B. Zahnweh, wendet man die Sorte zu 10 Sgr. an; bei älteren, eingewurzelten, hartnäckigen schweren Uebeln bedient man sich eines der stärkeren Exemplare. **Die Sorte à 3 Rthlr., elastisch und in Gürtelform, haben wir auf den Wunsch mehrerer Herren Aerzte gegen Gicht in den Ellenbogen, Lendenweh, Knie- und Fussgicht etc.** anfertigen lassen; sie umgürten, ohne in der Bewegung des Gelenkes zu genieren, den leidenden Theil genau und können so ihre Wirkung um desto unfehlbarer äussern.

Die beste Bürgschaft für die zweckentsprechende Wirkung **dieser verbesserten Rheumatismus-Ableiter**, welche in neuerer Zeit **nachgepfuscht***) und zu billigeren Preisen ausgeboten worden, sind wohl die attestirten Erfahrungen von mehr denn **sechzig** renommirten pract. Aerzten.

Für Oels und die Umgegend ist die alleinige Niederlage bei Herrn Kaufmann **Bretschneider.**

***Wilhelm Mayer et Comp. in Breslau.***

☞ Alleinige Fabrik der verbesserten Rheumatismus-Ableiter. ☜

*) Dass „nachgepfuscht“ die richtige Benennung solchen Machwerks ist, erkennt Leopold in seiner Annonce in Nro. 27. dieses Blattes, sich darin selbst als einer der angestochenen Concurrenten verrathend. Seiner lächerlichen Vertheidigung, worin er auf unsere Unkosten seinen Charlatanismus mit affectirter Uneigennützigkeit bemänteln möchte, setzen wir Verachtung entgegen, und wünschen nur, dass der ärmeren Klasse, welche an Rheumatismen leidet, ihr edler Freund Leopold recht lange in seiner, die leidende Menschheit beglückenden aufopfernden Thätigkeit, die ja fast in allen Ländern Europa's schon rühmlichst bekannt sein soll, erhalten werde.

Die Obigen.

Im Verlage von **A. Ludwig** ist erschienen und in seinen Buchdruckereien in **Oels** und **P. Wartenberg**, so wie bei Herrn Kaufmann **Lorenz** in **Bernstadt** zu haben:

Belehrende Rathschläge
für große und kleine Haushaltungen, oder:

### 220 Anweisungen,

wie man in allen in der Haus- und Landwirthschaft vorkommenden Fällen, sowohl beim Aufbewahren, Trocknen und Einmachen des Obstes und der Gartenfrüchte, so wie bei Besorgung des Kellers, beim Einschlachten, Räuchern, Seifesieden, Lichteziehen, Waschen, Bleichen, Reinigen verschiedener Gegenstände, bei Bereitung kalter und warmer Getränke, als auch in zweckmäßiger Anwendung wirksamer Hausmittel bei vorkommenden Krankheiten und äußerlichen Schäden nebst mehreren Schönheitsmitteln, sich selbst helfen und unterrichten kann. Herausgegeben von einer schlesischen Hausfrau, Verfasserin des „Neuesten Schlesischen Kochbuches“ und mehrerer nützlicher Haus- und Wirthschaftsbücher. Geheftet. 4 Sgr.

Neuestes

### Schlesisches Kochbuch,

oder: gründliche Anleitung, alle Speisen und Backwerke nicht nur auf eine feine und schmackhafte, sondern auch wohlfeile Weise zu bereiten. Ein unterweisendes und unentbehrliches Handbuch für Schlesiens Töchter und angehende Hausfrauen, auch ohne alle Vorkenntnisse sich über die Bedürfnisse luxuriös besetzter Tafeln, so wie über den einfachen Tisch bürgerlicher Haushaltungen zu belehren. Herausgegeben von einer erfahrenen schlesischen Hausfrau. Dritte sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Gebunden. 6 Sgr.

### Der belehrende Freund

auf der Wanderschaft. Allen jungen Handwerkern gewidmet, die Nutzen von ihrer Reise ziehen wollen. Geheftet. 2½ Sgr.